

TE OGH 2023/11/21 2Ob107/23h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende, die Hofräte Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, MMag. Sloboda und Dr. Kikinger sowie die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach der am * 2022 verstorbenen A*, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die den Parteien im ERV übermittelten Ausfertigungen der Entscheidung vom 19. September 2023 werden dahin berichtigt, dass sie der Urschrift angeglichen werden und wie die beigezeichneten Ausfertigungen lauten.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] Den Parteien wurden irrtümlich unrichtige Ausfertigungen der am 19. September 2023 vom Senat gefällten Entscheidung im ERV zugestellt.

[2] Gemäß § 419 Abs 1 und 2 ZPO ist diese Abweichung mit Beschluss zu berichtigen. Diese Berichtigung erfolgt dadurch, dass den Parteien die mit der Urschrift übereinstimmenden Ausfertigungen zusammen mit diesem Beschluss zugestellt werden (1 Ob 140/13i). [2] Gemäß Paragraph 419, Absatz eins und 2 ZPO ist diese Abweichung mit Beschluss zu berichtigen. Diese Berichtigung erfolgt dadurch, dass den Parteien die mit der Urschrift übereinstimmenden Ausfertigungen zusammen mit diesem Beschluss zugestellt werden (1 Ob 140/13i).

Textnummer

E140038

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0020OB00107.23H.1121.000

Im RIS seit

18.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at